

A-021/2021	Eingegangen im Sekretariat des Oberbürgermeisters 15.04.2021	
	11773	Mä



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

Beschlussantrag Nr. BA-022/2021

Einreicher:

AfD Stadtratsfraktion Chemnitz

Gegenstand:

Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Chemnitz (Umgang mit Ratsanfragen)

Kostendeckungsvorschlag:
(Produktuntergruppe)

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Stadtrat	02.06.2021	öffentlich			

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, die Geschäftsordnung des Stadtrates wie folgt zu ändern:

- a) In der Geschäftsordnung des Stadtrates, § 5 „Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerrecht“ wird die Frist zur Bearbeitung von Anfragen in allen Varianten sowie die Verlängerungsfrist nach Zwischenbescheid auf je 15 Arbeitstage verkürzt.

In der Geschäftsordnung des Stadtrates, § 5 „Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerrecht“ wird nach Abs. 6 ein neuer Abs. 7 eingefügt, wobei sich die bisherigen Abs. 7, 8 und 9 um jeweils eine Nummer verschieben:

„Beabsichtigt die Oberbürgermeisterin im Sinne von § 5 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Stadtrates eine Anfrage ausnahmsweise zurückzuweisen, hat sie dies dem Fragesteller in einem Zwischenbescheid unverzüglich anzukündigen. Zur nächstfolgenden Stadtratssitzung hat die Oberbürgermeisterin die beabsichtigte Ablehnung zu begründen und darüber abstimmen zu lassen, ob der Stadtrat im Sinne von § 5 Abs. (1) eine Beantwortung wünscht. Die Anfrage ist zu beantworten, wenn ein Fünftel der Stadträte dem zustimmt und sie sich auf Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung bezieht. Für die Fristen zur Beantwortung gilt § 5 Absatz 5.“

i.A. Ronny Licht

Unterschrift

Begründung:

Das Instrument der Ratsanfrage erlangt insoweit in Sachsen besondere Bedeutung, als es im Freistaat keine gesetzliche Regelung im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) gibt, welches jedermann Einblicke in die laufende Verwaltung von Einrichtungen des Bundes ermöglicht.

Stadträte sind hier besonders betroffen, da ihnen aus parteipolitischen Erwägungen heraus keine Auskünfte durch die Verwaltung gewährt werden. So erfahren oftmals Bürger mehr von Ihrer Verwaltung auf einfache Nachfrage als ein Stadtratsmitglied, welches sehr schnell auf das Instrument der Ratsanfrage verwiesen wird.

Auch Presseanfragen werden oft verblüffend schnell beantwortet, während das Stadtratsmitglied feststellen muss, dass die Beantwortung einer ähnlich gelagerten Ratsanfrage abgelehnt wird.

Die Ausübung des Fragerechtes der Stadträte gehört zu den elementaren Rechten, welche mit der Ausübung des Mandates verbunden sind und folgen unmittelbar aus der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) § 28 Abs. 6. Mit der Ausübung des Fragerechtes übt der Gemeinderat sein Kontrollrecht gemäß § 28 Abs. 3 SächsGemO aus.

Die Rechtsprechung hat mittlerweile Grundsätze entwickelt, welche eine Abgrenzung zwischen dem allgemeinen Informationsrecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO und einzelnen Angelegenheiten der Gemeinde ermöglichen sollen. Diese Unterscheidung und deren rechtssichere Anwendung stößt immer wieder auf Probleme. So ist es nicht klar definiert, was eine einzelne Angelegenheit der Gemeinde ist und welche Frageaspekte hierzu gestellt werden können.

Die Handhabung ist von der Entscheidung der Bürgermeister (welche regelmäßig durch den Oberbürgermeister mit der Beantwortung beauftragt werden) abhängig, welche eine mehr oder weniger gut begründete Entscheidung treffen, welche aber keinen Verwaltungsakt darstellen, gegen den der Widerspruch möglich wäre. Neben beharrlichem Nachhaken bleibt schlussendlich nur der Weg der Organklage oder die Hochstufung der Ratsanfrage auf eine Quorumsanfrage. Diese Wege, welche nur als Notbehelf bezeichnet werden können, sind umständlich und zeitraubend.

Mittlerweile ist festzustellen, dass die Tendenz besteht, Ratsanfragen einzelner Stadtratsmitglieder immer häufiger und mit immer lapidarere Begründung abzulehnen.

Der Häufung von Ratsanfragen in schwierigen Zeiten sollte aber nicht durch die routinierte Verweigerung der Beantwortung begegnet werden. Es ist vielmehr Aufgabe der Verwaltung durch geeignete Controlling-Instrumente eine verlässliche Datenbasis zu schaffen, welche eine effektive Beantwortung der Anfragen ermöglicht.

Da es keinen praktikablen Weg gibt, ohne aufwändige Rechtsgutachten oder ein weiteres Gremium die Entscheidung zur Ablehnung von Ratsanfragen zu qualifizieren, soll mit der vorgeschlagenen Änderung der Geschäftsordnung die Hürde zur Ablehnung von Anfragen einzelner Stadtratsmitglieder höher gelegt werden. Durch die Einbringung abzulehnender Anfragen in den Stadtrat werden die Anforderungen für die begründete Ablehnung erhöht.

Gleichzeitig wird der Übergang zu einer Quorumsanfrage deutlich erleichtert, da hier keine mühsame Unterschriftensammlung benötigt wird. Die offene Abstimmung im Stadtrat bringt ein sofortiges nachvollziehbares Ergebnis. Gleichzeitig ist der Stadtrat unmittelbar von der Stellung der Quorumsanfrage unterrichtet.

Der Vergleich mit den Großstädten Leipzig und Dresden zeigt, dass ein wie in Chemnitz praktizierter Umgang mit missliebigen Ratsanfragen dort nicht festzustellen ist.

Insofern kann die Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates von Chemnitz dazu beitragen, dass die Zurückweisung der Beantwortung einer Ratsanfrage im Sinne von § 5 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Stadtrates eine „Ausnahme“ bleibt.

Durch die, in der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Chemnitz enthaltene Verlängerungsmöglichkeit bei der Beantwortung von Anfragen nach Zwischennachricht, kommt es derzeit zu einer Beantwortungsfrist von bis zu 40 Arbeitstagen. Eine am 1. April gestellte Anfrage kann somit fristgerecht am 31. Mai 2021 beantwortet werden. Damit dürfte sich Chemnitz eine der längsten Beantwortungsdauer der Gemeinden in Sachsen leisten. Da die Übermittlung der Anfragen mittlerweile nicht mehr mit der Postkutsche erfolgt, sollte eine angemessene Fristverkürzung möglich sein, da ansonsten auch das Kontrollrecht des Stadtrates übermäßig eingeschränkt wird.